

Gültig ab 1. Januar 2020

I Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1. Zuständigkeit	3
Art. 2. Liegeplatzbewilligung	3
Art. 3. Wassern	3
Art. 4. Verwahrung	3
2. Zuteilung der Liegeplätze	4
Art. 5. Warteliste	4
3. Benützung der Liegeplätze	4
Art. 6. Gebühren	4
Art. 7. Belegung	4
Art. 8. Unterbrechung	4
Art. 9. Vertäuung	5
Art. 10. Anlagen	5
Art. 11. Schiffe	5
Art. 12. Haftung	5
4. Beendigung der Liegeplatzbenützung	5
Art. 13. Verkauf des Schiffes	5
Art. 14. Ableben der Inhaberin oder des Inhabers der Liegeplatzbewilligung	6
Art. 15. Entzug der Liegeplatzbewilligung	6
5. Besondere Anlagen	6
Art. 16. Bootssteg-Genossenschaft Horgen	6
Art. 17. Sportfischerverein Horgen/Angelverein Tinca	6
6. Schlussbestimmungen	7
Art. 18. Bestrafung	7
Art. 19. Inkraftsetzung	7
7. Anhang	8
Bootsplatzkategorien	8

1. Allgemeines

Art. 1. Zuständigkeit

1 Die Bewirtschaftung und der Unterhalt von Schiffsanbindeanlagen, Bojenfeldern und ähnlichen Vorrichtungen zum Stationieren und Lagern von Schiffen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen obliegt Liegenschaften und Sport.

2 Liegenschaften und Sport führt die Warteliste der an einem Liegeplatz Interessierten sowie das Verzeichnis der Liegeplätze, welches Angaben über die Person, die besonderen Merkmale der Stationierung, die Art und das Kennzeichen des stationierten Schiffes und die Höhe der Gebühren enthält.

Art. 2. Liegeplatzbewilligung

1 Die Bewilligung zur Benützung eines Liegeplatzes wird der im Schiffsausweis aufgeführten Person durch Liegenschaften und Sport erteilt. Diese erhält damit das Recht zur nicht gewerblichen Nutzung des zugeteilten Schiffs Liegeplatzes.

2 Die Liegeplatzbewilligung ist persönlich, wird nur auf eine natürliche Person ausgestellt und gilt ausschliesslich für das darin aufgeführte Schiff. Sie kann weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung Drittpersonen zum Gebrauch überlassen beziehungsweise übertragen werden. Die Person, der die Liegeplatzbewilligung erteilt worden ist, muss mit der im Schiffsausweis aufgeführten übereinstimmen.

3 Durch private Verträge, namentlich zum Zwecke des Kaufs eines Schiffes oder zur Begründung von Mit- oder Gesamteigentum an einem Schiff, für welches eine Liegeplatzbewilligung vorhanden ist, erwachsen Drittpersonen keine besonderen Rechte auf einen Liegeplatz.

4 Verstösse gegen die obigen Bestimmungen werden mit dem Entzug der Liegeplatzbewilligung und mit einer Umtriebsentschädigung von Fr. 500.00 geahndet.

Art. 3. Wassern

Das Wassern von Schiffen ist nur an den dafür bestimmten und signalisierten Stellen erlaubt.

Art. 4. Verwahrung

1 Auf Kosten und Gefahr der im Schiffsausweis aufgeführten Person werden von der Polizei in amtliche Verwahrung genommen:

- a) Schiffe, welche Anlagen oder andere Wasserfahrzeuge gefährden;
- b) die Schifffahrt behindernde Schiffe;
- c) im Wasser liegende Schiffe, die trotz Mahnung nicht zur amtlichen Untersuchung vorgeführt wurden;
- d) auf öffentlichem Grund liegende Schiffe, Schiffstrailer, Bootsmaterial usw., die trotz Mahnung nicht entfernt werden oder deren Eigentumsverhältnisse unbekannt sind;
- e) Schiffe, die nicht immatrikuliert sind oder sich ohne Kennzeichen auf einem Schiffs Liegeplatz der Gemeinde befinden.

2 Für Schiffe, die aus einem der obigen Gründe in Verwahrung genommen werden mussten, erlischt die Liegeplatzbewilligung.

2. Zuteilung der Liegeplätze

Art. 5. Warteliste

1 Die Zuteilung neuer oder freigewordener Liegeplätze und Ankerbojen erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.

2 Der Verzicht auf einen angebotenen Liegeplatz unter Beibehaltung der Rangierung auf der Warteliste ist nur zulässig, wenn der angebotene Liegeplatz nachweislich nicht der Schiffsgrösse entspricht. Fehlt dieser Nachweis bei einem Verzicht, so hat dies die Versetzung ans Ende der Warteliste zur Folge.

3 In der Warteliste wird pro Person nur eine Anmeldung berücksichtigt. Das Gesuch ist persönlich und nicht übertragbar.

4 Privatpersonen haben auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen nur auf einen Schiffs Liegeplatz Anrecht.

5 Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.

6 Für die erstmalige Eintragung wird eine Einschreibe- und für die jährliche Erneuerung der Anmeldung eine wiederkehrende Gebühr erhoben. Die jeweils gültigen Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

3. Benützung der Liegeplätze

Art. 6. Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Schiffs Liegeplätze und Ankerbojen richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Horgen.

Art. 7. Belegung

1 Der zugeweilte Schiffs Liegeplatz oder die Ankerboje ist bis spätestens am 1. Mai mit dem in der Liegeplatzbewilligung aufgeführten und verkehrsberechtigten Schiff mit gültigem Schiffsausweis zu belegen.

2 Verhindern Überholungs- und Reparaturarbeiten das rechtzeitige Belegen des Liegeplatzes, so kann Liegenschaften und Sport auf schriftliches Gesuch hin andere Termine festlegen.

Art. 8. Unterbrechung

1 Bleibt der Liegeplatz vom 1. Mai bis 30. September mehr als zwei Wochen ununterbrochen unbesetzt, so ist dies Liegenschaften und Sport frühzeitig schriftlich zu melden und der Liegeplatz während dieser Zeit ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Liegenschaften und Sport ist berechtigt, den Liegeplatz während dieser Zeit anderweitig zu nutzen.

2 Wird während der Wintermonate vom 1. Oktober bis 30. April der Liegeplatz nicht mit dem in der Liegeplatzbewilligung aufgeführten Schiff belegt, kann dieser, nach schriftlicher Mitteilung an Liegenschaften und Sport, mit einem fremden Schiff ohne Entgelt belegt werden.

Art. 9. Vertäuung

1 Jedes Schiff muss an den vorhandenen Einrichtungen mit genügend starken Belegtauen fachgerecht belegt sein.

2 Der Schutz des Schiffes durch entsprechend wirksame Fender obliegt der im Schiffs-ausweis aufgeführten oder von dieser beauftragten Person.

Art. 10. Anlagen

1 Es ist verboten, an den vorhandenen Anlagen Änderungen vorzunehmen oder irgendwelche Vorrichtungen anzubringen.

2 Infrastruktur wie Wasser- und Strominstallationen sind schonend zu behandeln. Der Strom ist nur kurzfristig, d.h. tageweise, für Reparaturen und zum Aufladen von Batterien zu benutzen. Das dauernde mehrtägige Benützen ist nur mit einem Ladegrenzer gestattet.

Art. 11. Schiffe

1 Die im Schiffsausweis aufgeführte Person ist verpflichtet, das in der Bewilligung aufgeführte Schiff sowie Trailer/Slipwagen in gepflegtem Zustand zu halten.

2 Blachen und andere Wetterschutzvorrichtungen sind in allen Teilen fachgemäss auf dem Schiff zu montieren.

3 Lärmende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind untersagt. Das stehende Gut ist so zu sichern, dass auch bei Starkwind keine störenden Geräusche entstehen.

4 Bei Zuwiderhandlung gegen die Regelungen in Art. 11 Absatz 1 bis 3 kann nach einer schriftlichen Abmahnung durch Liegenschaften und Sport im Wiederholungsfall die Liegeplatzbewilligung entzogen werden.

Art. 12. Haftung

1 Die Benützung des Liegeplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Horgen lehnt jede Haftung für Schäden ab. Es wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

2 Für selber oder vom eigenen Schiff verursachte Schäden haftet die im Schiffsausweis aufgeführte Person nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

4. Beendigung der Liegeplatzbenützung

Art. 13. Verkauf des Schiffes

1 Beim Verkauf des Schiffes erlischt die Liegeplatzbewilligung, soweit der Liegeplatz nicht mit einem anderen Schiff belegt wird.

2 Bei Anschaffung eines anderen Schiffes muss für die Weiterbenützung des Liegeplatzes oder der Ankerboje vorgängig ein schriftlicher Antrag für eine Fortsetzung der Liegeplatzbewilligung bei Liegenschaften und Sport eingereicht werden.

Art. 14. Ableben der Inhaberin oder des Inhabers der Liegeplatzbewilligung

1 Die Liegeplatzbewilligung erlischt mit dem Ableben der Person, an die diese ausgestellt worden ist, und der Liegeplatz muss innert angemessener Frist freigegeben werden.

2 In einem solchen Fall kann der Platz auf schriftliches Gesuch hin auf die Partnerin oder den Partner einer Ehe oder einer standesamtlich eingetragenen Partnerschaft oder auf die erbberechtigten Kinder übertragen werden.

3 Eine vorzeitige Übertragung gem. Art. 14 Abs. 2 im Sinne eines vorzeitigen Erbbezugs ist zulässig. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 15. Entzug der Liegeplatzbewilligung

1 Wird einer Person der Schiffsausweis definitiv entzogen, so hat dies auch den Entzug der Liegeplatzbewilligung zur Folge.

2 Die Liegeplatzbewilligung kann der Person, an die sie erteilt worden ist, entzogen werden, wenn deren Verhalten öffentlichen Interessen widerspricht.

3 Eine Verwahrung gemäss Art. 4 oder ein wiederholter Verstoss gegen Art. 11 Absatz 1 bis 3 führt ebenso zum Entzug der Liegeplatzbewilligung.

5. Besondere Anlagen

Art. 16. Bootssteg-Genossenschaft Horgen

1 Die Zuteilung neuer oder freigewordener Liegeplätze der Bootssteg-Genossenschaft Horgen richtet sich nach deren Hafенreglement.

2 Der Vorstand der Bootssteg-Genossenschaft Horgen legt Liegenschaften und Sport jährlich Rechenschaft über die Einhaltung der Vergabekriterien im Hafенreglement ab.

Art. 17. Sportfischerverein Horgen/Angelverein Tinca

1 Dem Sportfischerverein und dem Angelverein Tinca werden jeweils maximal 5 Liegeplätze zugeteilt.

2 Die Zuteilung lautet (in Abweichung zu Art. 2, Absatz 2 natürliche Person), auf den Verein und erfolgt im Rahmen der Warteliste.

3 Bei Auflösung des Vereins verfällt die Zuteilung per Datum der Vereinsauflösung.

4 Die zugeteilten Liegeplätze dürfen ausschliesslich mit Schiffen belegt werden die dem Vereinszweck Sportfischerei dienen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 18. Bestrafung

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Polizeiverordnung bestraft. Vorbehalten bleibt der Entzug der Liegeplatzbewilligung gemäss Art. 2 Absatz 4 und Art. 11 Absatz 4.

Art. 19. Inkraftsetzung

Diese Vorschriften treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

7. Anhang

Bootsplatzkategorien

Es bestehen folgende Kategorien an Liegeplätzen:

- Offene Plätze breit (mindestens 2,5 m)
- Offene Plätze schmal (1,80 – 2,00 m)
- gedeckte Plätze mit Materialkasten
- gedeckte Plätze ohne Materialkasten
- Bojen
- Resa (Bootssteg-Genossenschaft)